

Rechte ungeschmälert zu erhalten, so ist die Höhe derselben durch eine Jury zu bestimmen. Die Zusammensetzung dieser Jury kann keine Schwierigkeiten darbieten: denn wie man zur Expropriation von Immobilien die Mitglieder der Jury unter den Besitzern von Immobilien wählt, so wird man gleicher Weise zur Expropriation der Autorentrechte die Jury aus den Besitzern derselben Werthobjecte wählen, und Frankreich wenigstens ist reich genug an Künstlern und Männern der Wissenschaft, um diese Jury leicht vollzählig zu machen.*)

Die Bestimmungen unseres Geszentwurfs sind insgesamt aus dem Principe des literarischen Eigenthums hervorgegangen. Wir haben es für unnöthig erachtet, dasselbe für die Werke der Literatur und für die verschiedenen Arten artistischer Werke einzeln zu wiederholen. Anstatt für jedes einzelne dieser Werke eine besondere Abtheilung zu machen, haben wir dieselben insgesamt unter eine einzige, allgemeine Regel gestellt. Das ausschließliche, beständige Eigenthumsrecht, das der Autor an seinem Werke hat, welchem Bereiche der Künste oder Wissenschaften es auch angehören möge, gestattet ihm die gerichtliche Verfolgung eines Jeden, der dasselbe auf seine Kosten ausbeuten wollte. Der Autor kann sein Werk stets als seine Arbeit in Anspruch nehmen, unter welcher Gestalt man es immer reproduciren möge, sei es in einer verschiedenen Kunstform, wenn es sich um ein artistisches, oder in einer Uebersetzung in eine fremde Sprache, wenn es sich um ein literarisches Werk handelt; der Autor kann sein Gut überall beanspruchen, wo er es findet, und darf alle Diejenigen, welche seine Rechte usurpiren, wegen betrügerischer Nachahmung gerichtlich verfolgen. Die Rechte der Literatur, der Wissenschaften und Künste stehen in der That vor dem Gerichte gleich; die Autoren haben ein ausschließliches Recht nur auf die pecuniäre Ausbeutung ihrer Werke, und dem Publicum steht es

*) Wäre uns die unmittelbare Ausführung dieses Geszentwurfs übertragen, so würden wir den begründeten oder ungegründeten Forderungen des öffentlichen Wohles noch in einer anderen Weise nachkommen. Da nämlich der Gesetzgeber die Aufgabe hat, die Grundsätze der Vernunft, das philosophische Ideal mit dem Zustande der Gesellschaft, mit der Wirklichkeit in Einklang zu setzen, so würden wir zufolge einer rein persönlichen Ansicht, welche von der Commission nicht angenommen ist, für das Princip der Fortdauer des literarischen Eigenthums eine Modification eintreten lassen: um nämlich die frühere Gesetzgebung nicht auf einen Schlag zu vernichten, um nicht durch eine zu plötzliche Erschütterung von einem Extreme zum anderen überzugehen, würden wir, im Falle der Cession an Dritte, die Dauer des Rechts auf 99 Jahre beschränken und diesen Gesetzesparagraph so fassen: „Für den Fall, daß das vollständige Eigenthumsrecht an einem literarischen oder musikalischen Werke, oder das Recht der Reproduction eines Werkes der Zeichenkunst, Malerei, Bildhauer- oder Baukunst, durch Cession, Licitation oder auf irgend eine andere Art in die Hände eines Dritten übergeht, so soll die Dauer dieses Rechtes auf 99 Jahre beschränkt sein, von dem Tage der Erwerbung desselben an zu rechnen.“ Durch diese Modification wollen wir alle Schwierigkeiten heben, welche die Ausführung des Gesetzes hervorrufen könnte, alle Vorurtheile verwischen, welche eine beständige Ausübung von Rechten hervorrufen möchte, die sich in das Dunkel der Vergangenheit verlor, während wir andererseits mit gleicher Festigkeit den Grundsatz der Fortdauer aufrecht erhalten, den wir zum unerschütterlichen Streben unserer Geszentwurfs machen. Diese Anordnung würde in der That die geheiligten Rechte der Autoren oder ihrer Erben in keiner Weise beeinträchtigen, denn letztere würden ihre Rechte auf 99 Jahre eben so theuer verkaufen, wie auf alle Zeiten. Hundert Jahre sind eine Ewigkeit, besonders in unseren Tagen, wo die Bewegung des Handels mit dem Ungestüm eines Stromes vorwärts geht, und wo das Vermögen des Geschäftsmannes binnen so kurzer Zeit sich hebt oder verschlungen wird. Diese Beschränkung würde in Wirklichkeit nur die Buchhändler treffen; denn diesen würde es unmöglich gemacht, einen maßlosen Gewinn aus Werken zu ziehen, die sie um einen geringen Preis erkaufen, indem sie auf die Armut der Autoren speculiren. Diese Beschränkung des Princips der Fortdauer würden wir übrigens nur vorschlagen, um den Uebergang von der alten Gesetzgebung zur neuen zu erleichtern, und in der Hoffnung, dieselbe bald verschwinden zu sehen.

stets frei, literarische oder artistische Inspirationen daraus zu schöpfen als aus einer reichen Gedanken- und Gefühlsquelle.

Insofern nun der Autor im ausschließlichen Eigenthumsgenusse seines Werkes steht, hat er auch allein das Recht, dasselbe zu übersetzen oder übersetzen zu lassen. Durch die Uebersetzung wird in Wirklichkeit nicht ein neues Werk geschaffen, sondern das Original in seiner Ganzheit nach Plan, Ideen, Styl und Ausdrücken reproducirt: die Uebersetzung ist nichts als eine genaue Copie, ein treues Abbild des Originalwerks. Mit schlechten Uebersetzungen ist dies nun allerdings nicht so, allein wäre es recht, zu Gunsten dieser eine Ausnahme zu machen? Eine Uebersetzung wechselt nur die Wörter, die Laute mit denen des Originals; das fremde Idiom ist nichts als ein transparenter Schleier, der, wenn er nicht zu ungeschickt über das Original gebreitet ist, dasselbe überdeckt, ohne es zu verbergen, und seine Formen, seine Schönheit, seine Anmuth, seine Farben wiedergibt. Die Uebersetzung stellt das Original vollständiger dar als der Kupferstich das Gemälde: sie ist eine Durchzeichnung, ein Abdruck, eine Reproduction, eine Copie, und als solche kann sich die Uebersetzung dem Rechte des literarischen Eigenthums nicht entziehen, denn dieses ist eben selbst nichts anderes als das Recht, Copien abzunehmen.

Das ausschließliche Recht der Autoren auf ihre Werke erstreckt sich gleicher Weise auf mündliche Compositionen, auf die Reden; der Autor darf keineswegs des Rechts beraubt werden, das Werk seines Gedankens auf jede beliebige Weise zu reproduciren und zu veröffentlichen, lediglich aus dem Grunde, weil er dies bereits mündlich einmal gethan hat. Sein unkörperliches Recht*) bleibt unverfehrt. Was die in den Kammern gehaltenen Reden und die Bertheidigungsreden der Anwälte anlangt, so verlieren dieselben ihren Privatcharakter, denn sie gelten als Urkunden, in welchen sich der öffentliche Charakter ausprägt. Die in den beiden Kammern gehaltenen Reden dürfen zugleich mit dem Gesetze, und die Bertheidigungsreden der Anwälte mit den Richtersprüchen der Gerichtshöfe veröffentlicht werden, ohne daß jedoch der Autor das ausschließliche Recht verliert, dieselben als ein besonderes Werk zu veröffentlichen.

Den literarischen und gelehrten Gesellschaften haben wir ein beständiges Eigenthumsrecht auf ihre Werke zuerkannt. Denn warum sollen wir zu ihrem Nachtheile einem allgemeinen Rechte Abbruch thun? Ist hier nicht derselbe Eigenthumsgrund vorhanden? Liegt nicht hierin eine entschiedene Triebfeder, die Gesellschaften zum Druck ihrer Schriften zu veranlassen? Sind doch ihre Schriften im allgemeinen besser ausgearbeitet und nützlicher für das öffentliche Wohl, als andere. Dadurch daß die Gesellschaften vermöge der Vereinigung mehrerer Intelligenzen Schwierigkeiten besiegen können, an denen die Einzelkraft scheitern würde, sind sie im Stande, große Werke zu schaffen, welche die Kräfte eines einzelnen Autors überschreiten.

(Fortsetzung in Nr. 148.)

Miscellen.

Mailand, 4. Nov. Cesare Cantù klagt im Octoberheft der hiesigen „Annali di Statistica“ über den Nachdruck im Königreich beider Sicilien. Das literarische Eigenthum des ganzen übrigen Italiens sei dort schutzlos, also ganz so, wie bis in die letzte Zeit das französische im freisinnigen Belgien und das deutsche in Frankreich waren, welcher letzter Uebelstand die jetzige französische Regierung ihrerseits zwar abzuheben bemüht ist — ein Bemühen, in welchem ihr aber noch nicht alle deutschen Regierungen entgegengekommen

*) Dieser Ausdruck „unkörperliches Recht“ ist durch den Gebrauch geheiligt; er bezeichnet ein Recht, welches vermöge seines Gegenstandes, des Gedankens, unkörperlich ist; obschon derselbe in der buchstäblichen Bedeutung des Wortes keinen Sinn haben würde, da jedes Recht an sich unkörperlich ist.